OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702069/3/BZ/CHu

Datum:
Linz, 25. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der S.V., X, L., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. August 2022, GZ: BHLL/921100065226/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten von 10 Euro bleiben unverändert bestehen. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. August 2022, GZ: BHLL/921100065226/21, wurde über die Beschwerdeführerin wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) iVm der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-SchuMaV) eine Geldstrafe von 80 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 2 Stunden, verhängt. Zudem wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 08.05.2021, 20:11 Uhr – 08.05.2021, 20:16Uhr
Ort: 4020 Linz, Donaupark

Sie haben am 8.5.2021 um 20:11 Uhr, um 20:15 Uhr und um 20:16 Uhr den Donaupark in 4020 Linz, auf Höhe des Brockenhauses, zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung 'Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur' und somit einen Veranstaltungsort iSd § 13 Abs. 3 Z 2 und Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung-SchuMaV) entgegen den in der genannten Verordnung festgelegten Auflagen betreten, indem im angeführten Tatzeitpunkt durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, festgestellt wurde, dass Sie sich dort ohne Mund-Nasen-Schutz aufhielten und zu anderen Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit Ihnen leben, einen Abstand von Mindestens zwei Metern nicht eingehalten haben (konkret standen Sie um 20:11 Uhr Schulter an Schulter mit U.A. und unterhielten sich, um 20:15 Uhr tanzten Sie mit K.L., dabei waren Sie an den Armen eingehängt, um 20:16 Uhr tanzten Sie mit A.C., dabei waren Sie ebenfalls an den Armen eingehängt), obwohl gemäß § 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 3 Z. 2 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten sowie zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.
Ein Ausnahmetatbestand iSd § 17 Abs. 5 der 4. COVID-19-SchumaV lag nicht vor.“

I.2. Mit Eingabe vom 8. August 2022 hat die Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass dies verfassungswidrig/gesetzwidrig sei. Sie habe die FFP2-Maske zur Seite geschoben, weil sie einen Kaffee getrunken hätte. Der Mindestabstand sei zu diesem Zeitpunkt des Gedränges nicht zumutbar und unmöglich einzuhalten gewesen. Sie sei zum Zeitpunkt der Kontrolle minderjährig gewesen, noch Schülerin und habe weder ein eigenes Einkommen noch einen Besitz.

I.3. Mit Schreiben vom 13. September 2022 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit E-Mail vom 17. Jänner 2023 hat die Beschwerdeführerin die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG unterbleiben, zumal die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt worden ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Die Beschwerdeführerin verfügt über kein eigenes Einkommen und kein Vermögen. Sie ist im Tatzeitpunkt am 8. Mai 2021 noch nicht volljährig, Schülerin und verwaltungsstrafrechtlich unbescholten gewesen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig, vollständig und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie aus der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich die Strafbemessung zu überprüfen.

III.2.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.2.2. Der Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 136/2020, bis zu 500 Euro.

Strafmildernd ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin sowie der Umstand, dass sie im Tatzeitpunkt noch nicht volljährig und Schülerin gewesen ist, zu werten. Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 80 Euro beträgt 16 % der in § 40 Abs. 2 EpiG normierten Höchststrafe und erscheint im Hinblick auf die vorstehend genannten Milderungsgründe und auch im Hinblick darauf, dass die Beschwerdeführerin weder über ein eigenes Einkommen noch ein Vermögen verfügt, als zu hoch.

Unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Strafrahmens sowie der vorliegenden Milderungsgründe und finanziellen Verhältnisse erscheint eine Herabsetzung der verhängten Strafe auf 50 Euro als angemessen. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und auch vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen, konnte eine weitere Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurden im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro herabzusetzen sowie die Ersatzfreiheitsstrafe mit 16 Stunden festzusetzen war.

Bei diesem Ergebnis war der Beschwerdeführerin kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens bleiben mit 10 Euro unverändert (vgl. § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommen, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner